



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0296

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 121.259,05 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 79.235,30 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 41.551,18 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Beerdigungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen generationenübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Eltern kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2018 und die für das Jahr 2020 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2018	2019	2020
Wahlgrab			
Grabstelle	1.181 Euro	1.252 Euro	1.043 Euro
Unterhaltung	1.470 Euro	1.344 Euro	1.335 Euro
Bestattung	819 Euro	874 Euro	848 Euro
Gesamt	3.470 Euro	3.470 Euro	3.226 Euro
Urnengrab			
Grabstelle	267 Euro	283 Euro	235 Euro
Unterhaltung	723 Euro	652 Euro	651 Euro
Bestattung	489 Euro	537 Euro	451 Euro
Gesamt	1.479 Euro	1.472 Euro	1.337 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	—	—	133 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab sinken im Gebührenjahr 2020 um 244,00 Euro respektive 7,03 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken um 135,00 Euro respektive 9,17 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen ist aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 546,00 Euro gestiegen. Aufgrund der Senkung der vorab aufgeführten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für ein Urnengrab sinkt jedoch die Gesamtgebühr um 13,00 Euro auf 1.883,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung sinkt aufgrund der niedrigeren Pflege- und Gestaltungsgebühr unter Berücksichtigung der gesunkenen Kosten für ein Urnengrab um 211,00 Euro auf 1.431,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage beträgt:

- allgemeine Gebühren für die Erdbestattung..... 3.226,00 Euro
 - Gebühr für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung 1.286,00 Euro
- insgesamt 4.512,00 Euro.**

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von 712.340,74 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 538.981,69 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2018 bei insgesamt 163.345,22 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 sollen 19.875,48 Euro entnommen werden.

Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2019 143.469,74 Euro.

Diese Überdeckung soll gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Des Weiteren soll die Infrastruktur auf den Friedhöfen weiterhin verbessert werden. Im Jahr 2020 sollen daher Maßnahmen im Bereich des Wegebaus erfolgen.

Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 werden 50.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2020) eine Gebühr in Höhe von 5.545,17 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2020, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 445,47 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 133,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 20 Nutzungen zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2020 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	22	5	27
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	37	11	48
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(1)	(18)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	36	12	48
Urnengräber Zubettungen	15	4	19
Baumbestattung		12	12
Gemeinschaftsgrab Urne	55		55
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(3)	(3)
Gesamt	167	47	214

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2020 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung